

Gefahrenabwehrverordnung

der Gemeinde Schkopau

zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, der Fahrzeugwäsche auf öffentlichen Straßen, von Verunreinigungen, der Tierhaltung, bei offenen Feuer im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen, durch aggressives Betteln in der Öffentlichkeit, durch Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit, durch unerlaubte Nutzung öffentlicher Anlagen sowie der Hausnummerierung

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) zuletzt geändert: § 66 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 01.11.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Territorium der Gemeinde Schkopau mit folgenden Ortsteilen:

- Burgliebenau
- Döllnitz
- Ermlitz
- Hohenweiden
- Knapendorf
- Korbetha
- Lochau
- Luppenau
- Raßnitz
- Röglitz
- Schkopau
- Wallendorf (Luppe)

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Überführungen, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen,

- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen,
- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur zum Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und –durchgänge,
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind,
- e) gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind,
- f) Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor,
- g) Straßenanlieger:
diejenigen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. diese Zufahrt oder den Zugang herstellen könnten. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Sind mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung,
- h) Fahrbahnrandflächen:
diejenigen Flächen am Rande der Fahrbahn, falls kein Gehweg links oder rechts oder beidseitig der Straßenseite vorhanden ist, in einer Breite von 1,50 Meter,
- i) Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

j) Kleinstfeuer sind offene Feuer, bei deren Grundfläche der Durchmesser von einem Meter nicht überschritten wird. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen Feuer-schalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und Ähnliche. Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

k) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
Brauchtumsfeuer sind insbesondere Osterfeuer (Ostersamstag und Ostersonntag), Pfingstfeuer (Pfingstsonntag und Pfingstmontag), Martinsfeuer (11.November) und Walburgisfeuer ((30.April). Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, Anpflanzungen

- (1) An Gebäuden oder Werken, die unmittelbar an der Straße liegen, sind losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, die nicht genehmigungspflichtig nach der Bauordnung des LSA sind (z.B. Sims- und Blumenkästen, Balken, Antennen, Schilder u.a.) sowie Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang an Grundstücken nur in einer Höhe von 2,50 m über den Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, so lange sie abfärben.
- (4) Es ist von unbefugten Personen verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitung, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichen, müssen ständig mit starken und dauerhaften Bedeckungen versehen sein, die das Ausgleiten und Stolpern nicht fördern.
Sie sind grundsätzlich nur geöffnet zu halten, solange es die Benutzung erforderlich macht. Dabei sind sie abzusperren oder zu bewachen, in der Dunkelheit zu beleuchten, so dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum müssen entlang an Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,25 m sowie über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.

- (7) An öffentlichen Straßen, Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen befindliche Hecken, Sträucher und Bäume müssen so beschnitten sein, dass diese mindestens entlang an Grundstücken 0,20 m vom Straßenrand entfernt sind.
- (8) Außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen dürfen Einfriedungen an Straßeneinmündungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen maximal 0,90 m hoch, gemessen von der Straßenoberkante gehalten werden. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muss mindestens nach beiden Seiten 15,00 m betragen.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Allgemeinheit in erheblicher Weise belästigen. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege des Tieres beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft und Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage sind alle Hunde sicher an der Leine zu halten und zu führen. Die Tierhalter und die mit der Führung eines Tieres beauftragten Personen müssen in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- (4) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Tier öffentliche Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege von Tieren beauftragten Personen zur Säuberung verpflichtet. Im Übrigen wird auf § 17 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen.

§ 4 Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller im Gebiet der Gemeinde Schkopau befindlichen Gewässer ist verboten; über Ausnahmen (Freigabe) wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schkopau informiert.
- (2) Es ist verboten:
 - die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen zu betreten,
 - die Eisflächen mit Fahrzeugen und sonstigen Fortbewegungsmitteln zu befahren,
 - Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.Ausgenommen sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z.B. bei Einsätzen der Feuerwehr).

§ 5 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuer und Flämmen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen ist untersagt.
- (2) Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z.B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Gemeinde.
Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten.
Die Genehmigung von Brauchtumsfeuer ist grundsätzlich zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Das Abrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist ohne gesonderte Erlaubnis zulässig.
- (5) Brauchtumsfeuer, offene Feuer und Kleinstfeuer sind ab der Waldbrandstufe 3 generell verboten.

§ 6 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfalle zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist abzukleben, muss aber weiterhin kenntlich bleiben.
- (4) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an dem der Straße zugewandten Hauseingang am nächsten liegenden Gebäudeecke
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen,

- e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 7 Fahrzeugwäsche

Das Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und Plätzen sowie an Gewässern grundsätzlich verboten.

§ 8 Aggressives Betteln in der Öffentlichkeit

Das aggressive Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichen Betteln vor, zum Beispiel, wenn der Bettler Personen den Weg verstellt, über längere Strecken verfolgt, den Körperkontakt sucht, sie durch Verwünschungen oder durch den Einsatz eines Tieres einschüchtert.

§ 9 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

Unbeschadet § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen und aufzuhalten, dass in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Grölen, Schreien, Johlen, Beschimpfungen, Erbrechen, Notdurftverrichtungen, Behinderung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs oder durch Liegenlassen von Flaschen oder anderen Behältnissen erheblich belästigt oder gefährdet werden können.

§ 10 Unerlaubte Benutzung von öffentlichen Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist untersagt:

- das Nächtigen und Zelten,
- Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder zu verunreinigen,
- das Befahren, das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Fahrzeuganhängern.

§ 11 Ausnahmen

Die Gemeinde Schkopau kann von den Geboten und Verboten zur Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,
 1. § 2 Abs. 1
losgelöste oder ungenügend befestigte Teile, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2
Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, in einer Höhe weniger als 2,50 m über Gehwegen und weniger als 4,50 m über Straßen anbringt,
 3. § 2 Abs. 3
frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4
Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Denkmale, Feuermelder, Verkehrsposten, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5
Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen nicht mit starken und dauerhaften, das Ausgleiten und Stolpern verhindernden Bedeckungen versieht, sie länger geöffnet hält, als dies eine Benutzung erforderlich macht oder sie bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 - 8
Anpflanzungen im öffentlichen Verkehrsraum nicht auf die entsprechende Höhe beschneidet oder außerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen die Mindestabstandsflächen von Einfriedungen jeglicher Art an Straßeneinmündungen nicht einhält,
 7. § 3
als Verantwortlicher zulässt, dass Tiere öffentliche Anlagen verunreinigen bzw. deren Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 8. § 4 Abs. 1
nicht verhindert, dass ein Tier die Allgemeinheit gefährdet oder sie durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche in erheblicher Weise belästigt,
 9. § 4 Abs. 2
nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
 10. § 4 Abs. 3
Hunde auf Straßen und in Anlagen innerhalb der bebauten Ortslage nicht an der Leine führt bzw. ein Tier von einer Person führen lässt, welche nicht in der Lage ist, die erforderliche Kontrolle über das Tier auszuüben,
 11. § 5 Abs. 1
gegen das Verbot des Betretens von Eisflächen verstößt,

12. § 5 Abs. 2
die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
13. § 6 Abs. 1
ohne Genehmigung der Gemeinde Schkopau offene Feuer anlegt oder unterhält,
einschließlich Flämmen,
14. § 6 Abs. 4
entgegen den Festlegungen kein Kleinstfeuer, sondern ein offenes Feuer auf dem eigenen Grundstück unterhält.
15. § 6 Abs. 6
Brauchtumsfeuer, offene Feuer oder Kleinstfeuer betreibt, obwohl die Waldbrandstufe 3 ausgerufen wurde
16. § 7 Abs. 1
als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
17. § 7 Abs. 2 - 5
unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
18. § 8
Kraftfahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Plätzen sowie an Gewässern wäscht,
19. § 9
aggressiv bettelt,
20. § 10
an Treffen zur Einnahme von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen teilnimmt, die geeignet sind, andere Personen oder die Allgemeinheit erheblich zu belästigen oder zu gefährden,
21. § 11
öffentliche Anlagen unerlaubt nutzt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 14 Geltungsdauer

Die Verordnung hat 10 Jahre Geltungsdauer.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 21.04.2011 außer Kraft.

Schkopau, den

Haufe
Bürgermeister

